

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Bürobetriebe

(H\_BUR Stand 09/2019)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A - Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....	3
2 Versicherungsumfang .....	3
3 Leistungen der Versicherung.....	3
4 Begrenzung der Leistungen.....	4
5 Versicherungsnehmer .....	5
6 Mitversicherte Unternehmen und Personen.....	5
7 Beauftragung von Subunternehmern.....	7
8 Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien .....	7
9 Räumlicher Geltungsbereich .....	7
10 Begriffsbestimmungen .....	7
11 Versehensklausel .....	8
12 Risikoerhöhungen und -erweiterungen (Veränderung des versicherten Risikos)..	8
13 Vorsorge-Versicherung (neu hinzukommende Risiken) .....	9
14 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen .....	9
15 Obliegenheiten.....	13
16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen .....	13
17 Abtretungsverbot .....	14
18 Schiedsgerichtsverfahren .....	14
19 Nachhaftung.....	14
<b>Teil B - Besondere Bestimmungen Betriebshaftpflichtversicherung</b> .....	<b>16</b>
1 Versicherte Risiken .....	16
2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen.....	17
3 Deckungserweiterungen.....	18
<b>Teil C – Besondere Bestimmungen Umwelt-Haftpflichtversicherung</b> .....	<b>21</b>
1 Gegenstand der Versicherung .....	21
2 Versicherte Risiken .....	21
3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen .....	21

4	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Risiken .....	22
5	Versicherungsfall .....	22
6	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	22
7	Nicht versicherte Tatbestände .....	24
8	Versicherungssumme/Serienschadenklausel .....	25
9	Nachhaftung.....	26
10	Versicherungsfälle im Ausland .....	26
11	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	28
<b>Teil D – Besondere Bestimmungen Umweltschadenversicherung (Grunddeckung).</b>		<b>29</b>
1	Gegenstand der Versicherung .....	29
2	Versicherte Risiken und Tätigkeiten .....	29
3	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Risiken .....	30
4	Betriebsstörung.....	31
5	Leistungen der Versicherung.....	31
6	Versicherte Kosten.....	32
7	Erhöhungen und Erweiterungen.....	32
8	Neue Risiken .....	33
9	Versicherungsfall .....	33
10	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.....	33
11	Nicht versicherte Tatbestände .....	35
12	Versicherungssummen/Serienschadenklausel.....	37
13	Nachhaftung.....	38
14	Versicherungsfälle im Ausland .....	38

## Teil A - Allgemeine Bestimmungen

### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- (1) Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

### 2 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers gemäß der Risikobeschreibung im Versicherungsschein, auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB 06/2019) und der nachfolgenden Bestimmungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3 Leistungen der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- (2) Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- (3) Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- (4) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- (5) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Dieser führt auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- (6) Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 4 Begrenzung der Leistungen

- (1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (2) Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- (3) Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- (4) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.  
 Der Versicherer übernimmt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche.
- (5) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- (6) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (7) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis

der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- (8) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 5 Versicherungsnehmer

- (1) Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein genannte natürliche oder juristische Person. Diese ist Vertragspartner des Versicherers.
- (2) Für rechtlich selbständige Gesellschaften im Inland besteht automatisch Versicherungsschutz, wenn diese nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer gegründet oder erworben wurden. Der Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages gilt ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme und als subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat neu hinzukommende Unternehmen anzuzeigen, spätestens mit der jährlichen Veränderungsabfrage.
- (4) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme.

## 6 Mitversicherte Unternehmen und Personen

### 6.1 Mitversicherte Unternehmen und Betriebsstätten

Mitversichert sind

- a) rechtlich unselbständige Betriebsstätten und Unternehmen im Inland, die einen reinen Bürobetrieb darstellen.
- b) rechtlich selbständige Betriebsstätten und Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer mindestens zu 50% beteiligt ist und die unternehmerische Führung ausübt.

### 6.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts von

- a) gesetzlichen Vertretern;

- b) Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, nur in dieser Eigenschaft. Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.
- c) allen übrigen angestellten Betriebsangehörigen;
- d) Betriebsärzten und Sanitätspersonal des Betriebes, auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht;
- e) allen sonstigen Personen, die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert sind und die seinem Weisungsrecht unterliegen;
- f) freie Mitarbeiter, die sich nicht im Angestelltenverhältnis befinden (im Rahmen der Tätigkeit für das versicherte Unternehmen);
- g) Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen sind, in den vorgenannten Rollen tätig waren, für die von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich

### 6.3 Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts

- (1) mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
  - a) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
  - b) Sachschäden über 50 EUR.
- (2) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.
- (3) der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche wegen Schäden und Kosten der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung,
- b) Mietsachschäden,
- c) Schäden durch Umwelteinwirkung.

## 7 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer mit Leistungen im Rahmen der versicherten Betriebsbeschreibung.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der beauftragten fremden Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

## 8 Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, sowie Konsortien. Das gilt auch für Ansprüche gegen die Gemeinschaft selbst.

Die Ersatzpflicht des Versicherers umfasst nur die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Ausgeschlossen bleiben

- a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden,
- b) Ansprüche der Partner untereinander,
- c) Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt.

Versicherungsschutz besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## 9 Räumlicher Geltungsbereich

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Abweichend davon ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Personen-, Sach- und daraus entstehender Vermögensschäden ausschließlich aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Kongressen, Märkten mitversichert.

## 10 Begriffsbestimmungen

### 10.1 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- (1) bei Aktiengesellschaften: Mitglieder des Vorstands, gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- (2) bei GmbH: Geschäftsführer
- (3) bei KG: Komplementäre
- (4) bei oHG, GbR: Gesellschafter

- (5) bei Einzelfirma: Inhaber
- (6) sonst: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- (7) bei ausländischen Firmen: die entsprechenden Personenkreise

## 10.2 Personenschäden

Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge haben.

## 10.3 Sachschäden

Schadensereignisse, welche die Beschädigung oder die Vernichtung von Sachen zur Folge haben.

## 11 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz umfasst auch versehentlich nicht gemeldete, vor Beginn der Versicherung entstandene neue Risiken im Rahmen der versicherten Betriebsbeschreibung. Dies gilt nicht für im Rahmen dieser Versicherung versicherbare Risiken.

Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige des neuen Risikos verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist. Er ist ferner verpflichtet, ab Gefahren Eintritt den zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten.

## 12 Risikoerhöhungen und -erweiterungen (Veränderung des versicherten Risikos)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos inkl. der mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der im Rahmen der Umwelthaftpflicht versicherten Risiken.

Dies gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

sowie

- b) Risiken, die der Versicherungs-, Genehmigungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- c) neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und dgl. in den USA / USA-Territorien und Kanada.

- (2) aus der Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.



## 13 Vorsorge-Versicherung (neu hinzukommende Risiken)

- (1) Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- (3) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (4) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- (5) Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung mit den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen versichert.
- (6) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
  - a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
  - e) die bedingungsgemäß ausgeschlossen oder nicht versicherbar sind

## 14 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen

Vom Versicherungsschutz ist ausgenommen, was nicht explizit in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen festgehalten oder aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein eingetragen ist.

Das gilt insbesondere für:

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- (3) Ansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- (4) Ansprüche wegen Garantiezusagen;

- (5) Personenschäden im Rahmen des Arzneimittelgesetzes (AMG);
- (6) Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie e-Zigaretten und deren Liquids
- (7) Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- (8) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben;
- (9) Ansprüche wegen Schäden, die auf Generalstreik, illegalem Streik, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;
- (10) Ansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte (z.B. die Senkungen von Grundstücken, Erdbeben, oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer) ausgewirkt haben;
- (11) Ansprüche wegen
  - a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren
  - b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat
- (12) Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- (13) Ansprüche wegen Schäden, die auf
  - a) gentechnische Arbeit,
  - b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
  - c) Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden
- (14) Ansprüche auf Geldstrafen, Bußgelder, Vertragsstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- (15) Ansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden oder für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird;
- (16) Ansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursacht wurden oder für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird;
- (17) Ansprüche aus der Haltung und dem Führen von Tieren
- (18) Ansprüche
  - a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff.14 (20) benannten Personen gegen die Mitversicherten, außer nach Teil A Ziff.6.3 (1),
  - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

(19) Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und Versicherte

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Position (19) und (20):

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(20) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

(21) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren

Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Positionen (21) und (22):

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse Ziff.14 (21) und (22) in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

(22) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(23) Ansprüche aus dem Rückruf von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.

(24) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;

(25) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

(26) Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- a) Hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat

Zudem sind folgende Ereignisse explizit ausgeschlossen:

(1) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

(2) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

(3) Ausschluss Schäden durch Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(4) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Es sind jedoch Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallendes Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

## 15 Obliegenheiten

(1) Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gelten alle Obliegenheiten der Allgemeinen Bedingungen (AVB 06/2019).

(2) Zudem hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur unverzüglichen Information,

- a) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche erhoben werden;
- b) wenn durch Staatsanwaltschaft oder Gericht ein Verfahren eingeleitet wird;
- c) beim Erlass eines Mahnbescheids oder einer gerichtlichen Streitverkündung;
- d) wenn der Versicherungsnehmer eine Unterlassung-, eine Widerrufsklage oder eine einstweilige Verfügung erhält;
- e) bei außergerichtlicher Inanspruchnahme;
- f) bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

(3) Erhält der Versicherungsnehmer einen Mahnbescheid auf Schadensersatz, muss er fristgemäß widersprechen und bei einer entsprechenden Verfügung von Verwaltungsbehörden eigenverantwortlich die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

(4) Der Versicherungsnehmer überlässt dem Versicherer die Führung, wenn er von Dritten gerichtlich in Anspruch genommen oder wenn gegen ihn ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die Rechtsfolgen gemäß Nr. 8.4 der Allgemeinen Bedingungen (AVB 06/2019) gelten entsprechend.

## 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

## 16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- (2) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## 17 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 18 Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

## 19 Nachhaftung

Versicherungsschutz besteht nur für vertragsgemäß versicherte Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung beendet, besteht Versicherungsschutz für nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche/berufliche Tätigkeit während der Laufzeit des Vertrages herbeigeführt wurden, Versicherungsschutz wie folgt:

- a) Die Laufzeit der Nachhaftungsversicherung beträgt für die Betriebshaftpflichtversicherung 5 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung angerechnet.
- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung (für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme) des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- c) Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

## **Teil B - Besondere Bestimmungen Betriebshaftpflichtversicherung**

### **1 Versicherte Risiken**

#### **1.1 Tätigkeiten eines Bürobetriebes**

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmensbeschreibung gemäß Versicherungsschein ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, soweit es sich um Personen- und Sachschäden einschließlich deren Folgeschäden (Teil A Ziff. 1 (1)) handelt.

Die Risikobeschreibung ergibt sich aus der Tätigkeit eines Bürobetriebes, und den Angaben aus dem Antrag.

(2) Der Versicherungsschutz besteht für Bürobetriebe mit folgenden Tätigkeitsfeldern:

- IT Dienstleister
- Sonstige Dienstleister, wie z.B. Unternehmensberater, Buchhalter, Callcenter, Dolmetscher, Grafiker, Immobilienmakler, Reisebüro, Marketing- und Werbeagenturen
- Freie Berufe, wie z.B. Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

#### **1.2 Nicht versicherte Bürobetriebe**

Nicht versichert sind ausdrücklich Bürobetriebe in Verbindung mit

- Handels- und Lagerbetrieben
- Produzierendem Gewerbe
- Praxen und Laboren
- Gastronomie
- dem Angebot von Glücksspielen.

#### **1.3 Versicherte Nebenrisiken**

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) als Teilnehmer an Ausstellungen, Messen und Märkten, auch die Vorführung von Erzeugnissen.

(2) als Veranstalter von Betriebsveranstaltungen, -festen und -besichtigungen.

(3) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, sofern diese für den Betrieb genutzt werden.



- (4) als Vermieter von betrieblichen Räumen an Betriebsangehörige oder an Dritte, bis zur einem Jahresbruttomietwert von 50.000 EUR.
- (5) als Bauherr oder Unternehmer von Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten am eigenen Betriebsgebäude solange die veranschlagte Bausumme je Bauvorhaben niedriger als 1.000.000 EUR ist.
- (6) als Sachverständiger- und Gutachter, bei gelegentlicher Ausübung, in Höhe der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Die Gesamtentschädigung eines Jahres ist auf die vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.
- (7) als Betreiber von selbst genutzten Photovoltaik-/Solaranlagen auf den eigenen, versicherten Grundstücken. Mitversichert ist die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers/ Netzbetreibers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern.
- (8) als Unterhalter von Reklame- und Werbeeinrichtungen aller Art, auf dem eigenen und auf fremden Grundstücken.
- (9) als Betreiber von Sozialeinrichtungen und sonstigen dem Betriebszweck dienenden Einrichtungen für Betriebsangehörige, z.B. Kantinen, Kindergärten, Parkplätzen, Sportstätten. Die gelegentliche Nutzung von Betriebsfremden ist mitversichert.

## 2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt die im Versicherungsschein eingetragene Versicherungssumme für Sach- und Personenschäden.

Es gilt ebenfalls die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Sach- und Personenschäden.

### Betriebshaftpflicht

Personen- und Sachschäden:

Versicherungssumme je Schadensfall	2, 3, 5 oder 10 Mio. EUR
Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres	zweifache Maximierung der Deckungssumme
Generelle Selbstbeteiligung je Schadensfall	ohne, 150, 250 oder 500 EUR

### 2.1 Kumulschäden

- (1) Beruhen mehrere nach dem Versicherungsvertrag versicherte Versicherungsfälle auf
  - a) derselben Ursache oder
  - b) auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere ein sachlicher und/oder zeitlicher Zusammenhang besteht,
- (2) ist die Ersatzleistung des Versicherers auf die einfach maximierte Versicherungssumme insgesamt begrenzt, und zwar
  - a) bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen auf die höchste Versicherungssumme und

- b) bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer einzigen Versicherungssumme.

### 3 Deckungserweiterungen

#### 3.1 Abhandenkommen eingebrachter Sachen

Mitversichert sind Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher, einschließlich der sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

Davon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, Fahrräder und deren Zubehör, sowie Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Scheckhefte, Urkunden, Schmucksachen und andere Wertsachen.

#### 3.2 Abhandenkommen von Schlüsseln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern, die sich rechtmäßig und regelmäßig in Gewahrsam der mitversicherten Personen befunden haben.

Eingeschlossen sind General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage. Nicht eingeschlossen sind

- a) Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
- b) Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich:

- a) die Kosten für das Auswechseln bzw. Umprogrammieren von Schlössern, Schließanlagen, Codekarten und Transpondern,
- b) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notverschluss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels etc. festgestellt wurde.

#### 3.3 Abwasserschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals, sowie sich hieraus ergebende Vermögensschäden

#### 3.4 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die zeitlich vor Vertragsbeginn liegen, sofern dem Versicherungsnehmer diese noch nicht bekannt waren. Für Ansprüche

aus Benachteiligung gilt eine Nachhaftungszeit von 3 Jahren ab Vertragsende. Hierzu gelten die Regelungen der Ziff. 14 Teil A.

### **3.5 Auslandsschutz**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Kongressen, Märkten.

### **3.6 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)**

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen in folgendem Umfang:

Voraussetzung ist, dass

- a) die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und
- b) das Fahrzeug nicht im Eigentum der vorgenannten Personen oder auf sie zugelassen oder von ihnen geleast ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Es besteht keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.
- b) Die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung reicht nicht aus.
- c) Die vorgenannten Personen sind über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt.
- d) Der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer nimmt Regress. Dies gilt nicht für Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit wegen Pflichtverletzung.
- e) Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die angeführten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Für diese Deckung (Non-Ownership-Deckung) bilden die gesetzlichen Mindestversicherungssummen je Schadenfall die Höchstentschädigung:

Für Personenschäden die vereinbarte Versicherungssumme (maximal jedoch € 7.500.000)

Für Sachschäden € 1.220.000

Für Vermögensschäden € 50.000

Diese werden auf die Jahreshöchstleistung gemäß Teil B Nr.2 angerechnet.

### **3.7 Mietsachschäden**

Mitversichert sind Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Beschädigung von

Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen) und Glas.

### **3.8 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen**

Mitversichert sind Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen einschließlich deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### **3.9 Strafverteidigungskosten**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung gemäß Gebührenordnung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

Die Versicherungssumme ist für diese Erweiterung auf 100.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

### **3.10 Vertraglich übernommene Haftpflicht**

- (1) Eingeschlossen ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- (2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung der geliehenen, gemieteten, geleasteten und gepachteten Gegenstände.

## **Teil C – Besondere Bestimmungen Umwelt-Haftpflichtversicherung**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

- (1) Abweichend von Ziff. 14 (25) Teil A ist im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 4 fallen, mitversichert. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.
- (2) Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- (3) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- (4) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### **2 Versicherte Risiken**

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 4 fallen.
- (2) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umweltregressrisiko).
- (3) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- (4) Versichert ist – abweichend von Ziff. 4.1 (WHG-Anlagen) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelbinde und einer Gesamtlagermenge bis 3.000 Liter. Ebenso Heizöl-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.

### **3 Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen**

Die Bestimmungen von Ziff. 12 Teil A (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziff. 4.(1) – (5) keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

## 4 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
- (3) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungs-pflichtige Anlagen).
- (4) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (5) Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

## 5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Teil A Ziff. 1.(1) – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Ziff. 1.(2) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ersetzt, auch ohne, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
  - a) nach einer Störung des Betriebes oder
  - b) aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- (2) Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6 (1) werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- (3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was

erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- (4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6 (3) genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6 (3) genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- (5) Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 500 EUR je Versicherungsfall selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbehalten gemäß Ziff. 6. (5) und Ziff. 8. (5) den höheren zu tragen.

- (6) Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6 (1) decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 6.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 7 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- b) Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.  
  
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- c) Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- d) Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- e) Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- f) Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- g) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
- h) Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- i) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- j) Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- k) Ansprüche
  - i. wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - ii. wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- l) Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.



- m) Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- n) Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- o) Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- i. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- ii. Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

## 8 Versicherungssumme/Serienschadenklausel

- (1) Es gilt die im Versicherungsschein eingetragene Versicherungssumme für die betriebliche Haftpflichtversicherung. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- (3) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- a) dieselbe Umwelteinwirkung
  - b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
  - c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- (4) Ziff. 4.(3) Teil A wird gestrichen.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 EUR selbst zu tragen.

## 9 Nachhaftung

- (1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff.1 (2) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
  - b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- (2) Die Regelung der Ziff. 9 (1) gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 10 Versicherungsfälle im Ausland

- (1) Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- a) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.
- (2) Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

zu Ziff. 10 (2):

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziff. 6.6 werden nicht ersetzt.

zu Ziff. 10 (2) b) und 10 (2) c):

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen;

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

(4) Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. 4 (5) Teil A– als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

(5) Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 25% der Schadenhöhe, mindestens EUR 5.000, höchstens EUR 50.000. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- (6) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **11 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
  - a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
  - b) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. 4 (5) Teil A – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- (3) Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:
 

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 10% der Aufwendungen, mindestens 2.500 EUR/max. 50.000 EUR

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten gem. Ziff. 10 (4) berücksichtigt.
- (4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **Teil D – Besondere Bestimmungen Umweltschadenversicherung (Grunddeckung)**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

Abweichend von Ziff. 12 (26) Teil A ist im Rahmen und Umfang des Vertrages auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

### **2 Versicherte Risiken und Tätigkeiten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- (1) Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von WHG-Anlagen und UHG Anlagen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- (2) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2 (1) umfasst sind, nach Inverkehrbringen
- (3) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 3 (1) bis 3 (4) fallen,
- (4) Versichert ist – abweichend von Ziff. 3 (2) (WHG-Anlagen) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 250 Liter je Einzelbinde und einer Gesamtlagermenge bis 3.000 Liter. Ebenso Heizöl-Tanks für den Eigenbedarf bis 30.000 Liter Gesamtmenge.

#### **2.1 Gleichartige gesetzliche Pflicht**

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

## 2.2 Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kfz

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

## 3 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Risiken

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- (1) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).
- (2) Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- (3) Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- (4) Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

## 4 Betriebsstörung

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- (2) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2 (2) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse.

Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2 (1) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2 (2). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

## 5 Leistungen der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtig sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- (2) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- (3) Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

## 6 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 5 (1) geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- (1) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
  - a) die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
  - b) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
  - c) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
 

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 5 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
- (2) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- (3) Die unter Ziff. 6 (1) und Ziff. 6 (2) genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 11.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 11.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 7 Erhöhungen und Erweiterungen

- (1) Für Risiken gemäß Ziff. 2 (1) bis 2 (3) umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.



## 8 Neue Risiken

- (1) Für Risiken gemäß Ziff. 2 (1) bis 2 (3), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 8.4.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- (3) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (4) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- (5) Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziff. 8 (3) auf den Betrag von EUR 25.000 begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- (6) Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 8 (2) gilt nicht für Risiken
  - a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 9 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 10 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
  - a) für die Versicherung nach Ziff. 2 (1) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. 4.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

b) für die Versicherung nach Ziff. 2 (2) nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziff. 4 (2) auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

c) für die Versicherung nach Ziff. 2 (3) nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 10.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

(4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 10.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 10 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 10.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

(5) Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 25.000 je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis EUR 50.000 ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

(6) Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 10.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen

(auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 11 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- (1) die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- (2) am Grundwasser.
- (3) infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- (4) die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- (5) die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- (6) die im Ausland eintreten.
- (7) die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- (8) die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- (9) durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- (10) die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- (11) die zurückzuführen sind auf
  - a) gentechnische Arbeiten,
  - b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

c) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

(12) infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

(13) aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

(14) die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

(15) die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

(16) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- (17) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- (18) durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz.
- (19) die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, so weit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- (20) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (21) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- (22) soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- (23) die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (24) durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

## 12 Versicherungssummen/Serienschadenklausel

- (1) Es gilt die im Versicherungsschein für die betriebliche Haftpflichtversicherung ausgewiesene Deckungssumme. Die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (2) Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- (3) Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 6 versicherten Kosten EUR 500 selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- (4) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 6 und Zinsen nicht aufzukommen.

## 13 Nachhaftung

- (1) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
  - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- (2) Die Regelung der Ziff. 13.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 14 Versicherungsfälle im Ausland

- (1) Versichert sind abweichend von Ziff. 11.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
  - die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2 (1) bis 2 (4) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2 (1) und 2 (2) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, und Messen und Märkten gem. Ziff. 2 (1).

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 2 (1) auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- (2) Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
  - a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2 (3) oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2 (2) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2 (1) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
  - c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2 (3) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- (3) Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- (4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.